Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Japan(Japan)Stand: Juni 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Nachweis der Eheschließung in Form eines Auszuges aus dem Personenstandsregister (Koseki tohon)

2. Auszug aus dem Hausregister oder

Bescheinigung des Zivilregisteramts über die Annahme der Scheidungserklärung

(bei einvernehmlicher, außergerichtlicher Ehescheidung wird der Auszug von der Behörde ausgestellt)

Hinweis:

Diese Art der Scheidung bedarf als "Privatscheidung" stets der Anerkennung gemäß § 107 FamFG.

(siehe: "Leitfaden Scheidungsanerkennung", Abschnitt "Privatscheidungen")

oder

Schlichtungsprotokoll

(wird bei Vereinbarung der Eheleute vor Gericht erstellt)

Hinweis:

Diese Art der Scheidung bedarf als "Privatscheidung" stets der Anerkennung gemäß § 107 FamFG.

(siehe: "Leitfaden Scheidungsanerkennung", Abschnitt "Privatscheidungen")

<u>oder</u>

Schlichtungsausspruch mit Rechtskraftnachweis

(wird im Schlichtungsverfahren vor Gericht bei Zwangsschlichtung durch den Richter ausgesprochen)

Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Vorlage des Auszugs aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag erbracht werden.

<u>oder</u>

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftnachweis

(bei streitiger Ehescheidung vor Gericht)

Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Vorlage des Auszugs aus dem Hausregister mit Scheidungseintrag erbracht werden.

Seite 1 von insgesamt 2

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.



Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.